



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Erneuertes und geschärfftes

**Münz-**

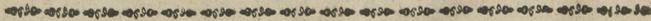
**EDICT**

Wegen Veruffung verschiedener geringhältigen Mützen /  
Ingleichen wider die  
Herausführung guter und Hereinbringung schlechter

**Münz - SORTEN**

In dem  
**Hertzogthum Cleve / Fürstenthum Moers /**  
und Graffschafft Marck.

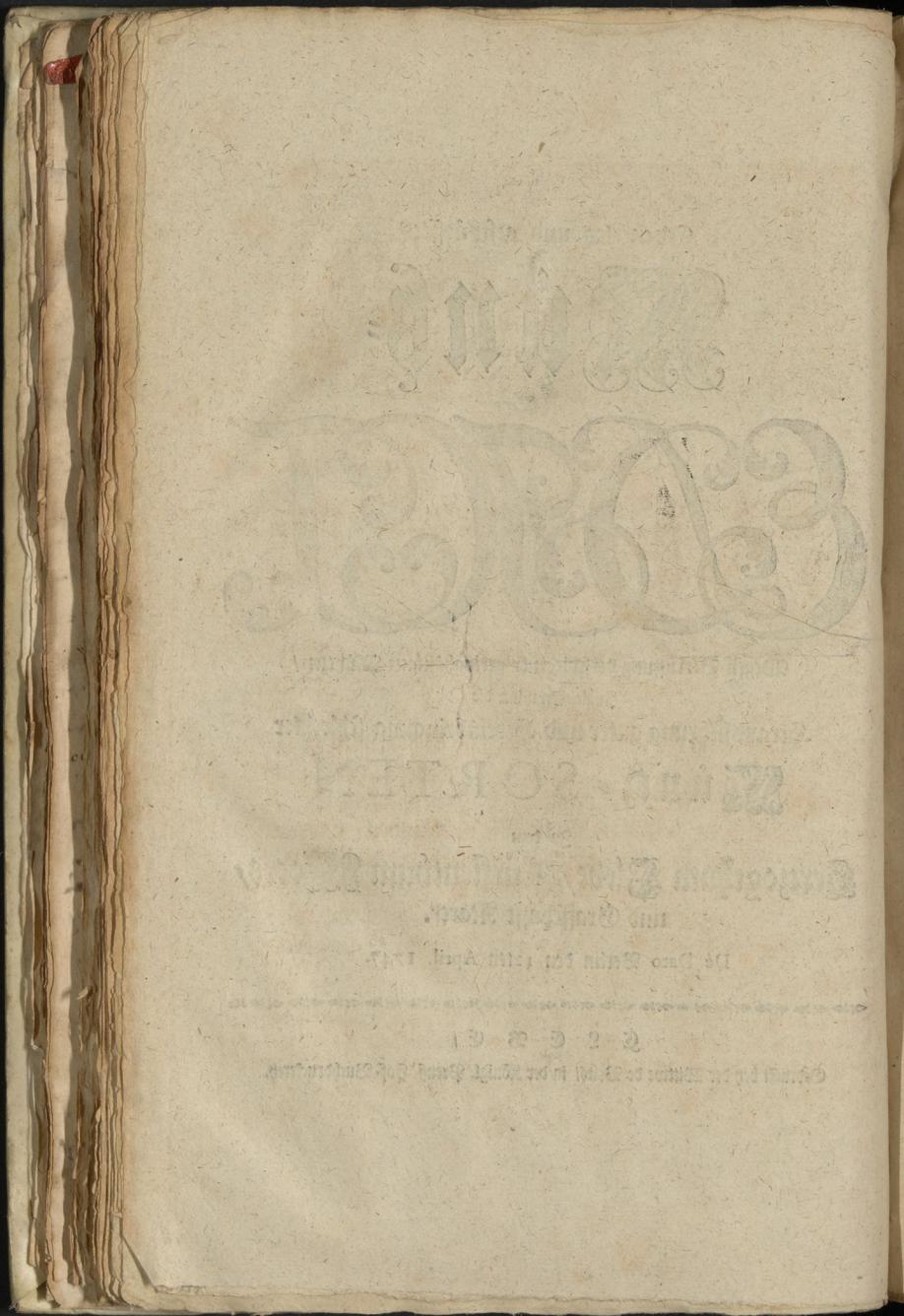
De Dato Berlin den 12ten April. 1747.



**C L E V E**

Gedruckt bey der Wittve de Vries / in der Königl. Preuss. Hof- Buchdruckerey.







**W**ir **F**riedrich, von  
Gottes Gnaden, König  
in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Er-  
zämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschabel und  
Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
den und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /  
Graff zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Ravenstein / der Lande Kossoc / Stargardt /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. zc.

Gügen hiermit zu wissen: Demnach Wir missfällig in Erfahrung ge-  
bracht, das in Unserm Herzogthum Cleve / Fürstenthum Moers und  
Graffschaft Marck, wieder Unsere vielfältige Edicta und Verordnungen/  
die unerhätigen verrufenen Münz-Sorten / wieder in gemeideten Unseren  
Landen

Landen zum Schaden der Unterthanen häufig eingedrungen/ die reducirtten Münzen höher als verordnet / ausgebracht werden wollen / und die guten durch einen schändlichen Wucher dergestalt gesteigert sind/ daß so gar in der Graffschafft Marck die Ducaten zu 2. Rthlr. 30. Stbr. und die Louis D'or zu 5. Rthlr. 15. Stbr. auch darüber ausgegeben werden: Wir aber solchem Umweſen länger nachzusehen nicht gemeynet sind; Als haben Wir

Erstens/ zusehender Unser allergnädigstes wieder die Ausfuhr der alten groben gold- und silbernen Münz-Sorten aus Unseren Landen/ und Hereinschleppung auswärtiger geringhältiger Münzen unterm 17. Martii 1739. erlassenes Edict hiermit renoviren und bestätigen wollen/ lassen es auch bey der darinnen wider die Gewissen-losen Auspührer / Wucherer/ Kipper und Wipper, nach Befinden der Malversation gesetzten Strafe an Haab und Gut/ Ehre/ Leib und Leben überall lediglich bewenden.

Zweytens setzen und ordnen Wir hiermit/ daß Zufolge Unseren vorigen allergnädigsten Edicten und Verordnungen/ insbesondere nachfolgende Münz-Sorten in gemeindeten Unseren Landen beständig verruffen seyn und bleiben sollen: als

1. Die Bayerischen und Montfortischen Drittel oder doppelte Gulden Stücke.
2. Die Beyerischen und Montfortischen/ Würtenbergischen und Ober Rheinischen 30. 15. und 12. Kreuzer Stücke.
3. Alle 4. gute Groschen oder 10. Stüber Stücken auch 2. ggr. oder 5. Stüber Stücken/ und einfache gute Groschen/ so nicht in dem Westphälischen Ober- und Nieder Sächsischen Creisen/ oder auf Er Churfürstl. Durchl. zu Cölln Münz-Städten geschlagen worden/ jedoch ferner die Chur-Mähng. und Trierschen auch Chur-Pfälzischen/ sodann Maragräfsch. Anspach und Barenschen vier Groschen oder 10. Stüber Stücken davon ausgenommen.
4. Die Münstersche und andere fremde halbe gute Groschen oder so genannte Jöfger oder 1/2 Stüber Stücken.
5. Die Jerer Stüber/ die alten wiedererruffenen Holländischen Stüber/ die neuen Düsseldorfischen ganzen und halben Stüber/ die neuen Chur-Cöllnischen Stüber und die Pohlntischen sogenannten Brummer oder Stüber mit der Welt-Kugel.
6. Die Weiß-Pfenninge/ Oberländischen Albus, halbe oder zwey Kreuzer-Stücken/ Bremenschen 8. und 4. Pfenning Stücken/ und insgemein alle Bayerische auch Waldeckische Scheide-Münzen.

7. Alle

7. Alle fremde kuppferne Münze/ und darunter insbesondere die Ba-  
derbornischen 6 und 4 Penning Stücken.

Drittens/ sollen nach Unseren allergnädigsten Edicten vom 30 Martii  
1734. Item August 1735. und 29ten May 1743. im Handel und Wandel  
die Kupff-Stücken nicht höher als zu 12. Stüber/ die Bagen zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stüber/  
die einzelnen Petermännchen zu 1 Stüber/ und die dreyfachen zu 3 Stüber  
ausgegeben werden/ und lassen Wir es also bey gemeldeten Edicten derge-  
stalt noch zur Zeit und bis zu näherer Verordnung in Gnaden bewendens  
dass solche auf dem reducirten Fuß auch bey den Accise- und Steuer-Cas-  
sen/ bey der Land-Renthey/ aber weiter nicht/ als die Contracte der Haupte-  
Pächter hierunter Maas und Ziel setzen/ angenommen werden sollen/ wie  
Wir dann auch überhaupt hierbey ausdrücklich fest setzen/ dass bey Ver-  
meidung gleichmäßiger Strafe keine goldene Münze in ordinairen Han-  
del und Wandel höher ausgegeben werden soll/ als solche bisher bey den  
Ober-Steuer-Cassen angenommen sind.

Hierdrens ist Unser ernstlicher Wille und Befehl/ dass alle Unsere Cle-  
visch/ Moersisch und Märckische Unterthanen/ welche von obigen verurtheil-  
ten Münz-Sorten noch einige unter sich haben/ sich derselben innerhalb  
2 Monaten a dato Publicationis losmachen/ und von nun an keine im-  
oder außserhalb Landes von fremden bey arbitrairer Strafe annehmen sol-  
len; Daserne solches aber die Losschlagung derselben in der gelegten Zeit  
nicht gechehen wäre/ soll ein jeder verbunden seyn/ die verurtheilte Münze  
zu Unserer Clevischen Münze gegen den innerlichen Berth abzusetzen/  
massen Wir Unsere vortige Lande durchaus von diesen Sorten gesäubert  
wissen wollen.

Fünffsens/ soll derjenige/ er sey auch wer er wolle/ ohne Ansehung der  
Person/ welcher nach Ablauf solcher zwey monatlichen frist/ eins oder  
mehrere von solchen verurtheilten Münz Sorten auszugeben oder zu empfan-  
gen/ oder auch die reducirten höher als gesetzt auszubringen oder anzunehmen  
sich unterstehen möchte/ vor jedes Stück nebst Confiscation derselben in  
eden so viel Strafe verfallen seyn/ und solche ohne die geringste Nachsicht  
benzerrieben werden.

Sechstens/ da Wir auch ferner berichtet worden/ dass insonderheit  
die Stahl- und Drath- Händler in der Graffschafft Marck und in specie  
die Kaufleute im Sauer- Lande vor ihre Waaren die mehresten verurtheilten  
Münzen einbringen/ so lassen Wir es nicht allein bey Unserer deshalb un-  
term 3. May 1734. erlassenen Verboth verbleiben/ dass nemlich kein Stahl-  
und Drath- Händler noch insonderheit die Herdemeister vor ihre auswärtis  
zu

zu debirende Waaren keine von obigen verurtheilten Müntz: Sorten bey Confiscation derselben und 50. Goldgülden Bruchten. Strafe/ so der Anbringer halb zu genießen/ annehmen/ vielmehrer in Unsere Lande einführen sollen/ sondern setzen und ordnen auch hiermit aufs nachdrücklichste/ daß derjenige Kaufmann/ Meynemelker/ oder wie sie Nahmen haben mögen/ welcher einen Fabricanten oder Tagelöhner mit verurtheilten Müntze bezahlet/ oder die Edict- mäßige Sorten höher/ als Wir allergnädigst verordnet haben/ angeben sollte/ nicht allein wie Unsere Bediente in der von Uns festgesetzten doppelten Strafe verfallen seyn/ sondern auch dem Befinden nach mit Leibes- Strafe davor angesehen werden soll/ massen Wir zu Unserm grösssten Mißvergnügen erfahren müssen/ daß dadurch eben das grössste Unheil entstanden/ weil dergleichen Leute aus Furcht ihre Arbeit und Nahrung zu verlihren/ sich solcher Bucherey nicht wiedersetzen dürfen.

Siebentens/ damit auch von diesen verurtheilten Müntzen gar keine/ die reducirtten aber nicht höher/ als nach dem regulirten Fuß heimlich und betrügerlicher Weise in den so genannten Packeten oder Tüten eingethan werden mögen/ so bleibet es nicht allein bey den/ wegen der Düsseldorfser Stüber deshalb unterm 3. October 1737. und 19. May 1743. bereits allergnädigst erlassenen Edicten/ daß keine Tüger zu einem ganzen und einem halben Dthlr. verschlossen ausgegeben oder empfangen/ sondern dieselbe jedesmahl los gemacht und überzehlet/ die 7. und 10. Rthlr. Packete aber nicht anders ohneröffnet ausgegeben oder empfangen werden sollen/ als wenn sie mit des Ausgebers Nahmen eigenhändig aufgeschrieben und mit dessen Dittschafft nebst Beysetzung des Gewichts/ auch der Sorten in stark Pappier wohl eingepacktet und versiegelt sind; Daferne sich nun bey Eröffnung eines solchen Packets finden möchte/ daß dergleichen Stüber/ oder auch andere oben verurtheilte Müntz: Sorten oder auch die reducirtten höher als verordnet/ darinnen vorhanden/ so soll der Ausgeber/ obgleich man ihn keines vorsetzlichen Betrugs überführen kan/ dennoch vor einen wirklichen Uebertreter angesehen werden/ und in die obgedachte Strafe nebst Confiscation solcher Müntze verfallen seyn;

Wann aber jemand es sey Christe oder Jude/ dergleichen selbst eingepacktet/ oder durch andere untermischer/ und eingepacktet zu haben überführer wird/ soll er überdem als ein offenbahrer Betrüger nach Befinden mit härterer arbitrarer Straffe beleyet/ und wenn er ein Jude ist/ nebst der Geld Straffe seines Geleits verlustig erkläret/ ein fremder Jude aber an Leibe abgestraffet werden.

Achtens/

Uchrens/ damit auch diejenigen/ so von solchen verrufenen Gelde ins Land bringen desto eher ausfündig gemacht werden mögen/ so verstaten Se. Königl. Majestät nicht allein den Richtern/ Beamten und Magisträten bey sich äussernden gearündeten Verdacht bey Kaufleuten und Materialisten des halb Haus-Visitation anzustellen/ sondern es sollen auch die Accise- und Land-Zoll-Bedienten bey Visitation derer Waaren oder wie es sonst bey ihrem Dienst vorkommt/ darauf mit genau Acht haben/ und wenn sie bey der Visitation dergleichen Münz-Sorten antreffen/ selbige sofort arrestiren/ und solches sofort auf ihre Plichten dem Richter jeden Orts zur Bestrafung anzeigen/ dahingegen aber ihnen von der/ dem Contravenienten zu dictirenden Straffe der zehnte Theil zu ihrer Aufmunterung gerechet werden soll.

Neuntens/ setzen und verordnen wir zu mehrerer Festhaltung dieses Unseres allerquädigsten Edicts, daß nicht allein alle Unsere Bediente/welche selber demselben durch Einbringung/ Empfang und Ausgabe dieser Münz-Sorten contraveniren werden in eine verdoppelte Straffe verfallen seyn/ sondern auch diejenigen Bedienten/ so wissentlich darüber jemand conniviren/ eben so wohl/ als die Verbrecher dafür eine gleichmäßige Straffe erleiden/ dem Befinden nach auch so gar castiret werden sollen; Welches denn alle Ober und Unter-Cassen sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ hiemit nachdrücklich und ernstlich angewiesen werden/ daß so bald ihnen dergleichen verrufenes Geld gebracht wird/ solches keinesweges zurück geben/ sondern es so fort respectiv den Collegiis oder Richtern Loci zur Bestrafung zuzustellen/ oder zu gewärtigen/ daß sie vor die Straffe selbst haften sollen. Schliesslich befehlen Wir Unserer Clevischen Regierung so wohl/ als Unserer döringischen Krieges- und Domänen-Cammer wie imgleichen Unserer Moerischen Regierung hiemit in Gnaten/ so fort die nöthige Verfügung zu machen/ daß nicht allein dieses Unser allerquädigstes in Druck erlassenes Edict/ damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ von den Cantzeln publiciret und überall an den Rathhäusern/ Thoren/ Zoll-Häusern und andern publicquen Orten auch Wirthe-Häusern affigiret/ und angeschlagen/ sondern auch mit allem Ernst und Nachdruck darauf gehalten werde/ wie denn auch alle Unsere und Uns besondere die Richter und Fiscalischen Bedienten auf die Contraventiones flechtig zu vigiliren/ und solche auf Eyd und Pflicht gezeimend anzujelgen/ und ohne Ansehen der Person die Contravenienten nach Maßgebung dieses Edicts zu bestraffen/ oder zu gewärtigen/ daß falls sich bey den unvermuthet vorzunehmenden Visitationen Contraventiones in eigenen Diäticken finden werden/ Wir so wohl die Richter/ Beamten und Magistrate/ als Fiscalischen Bedienten jedes Orts dafür ohnschulbar nach,

nachdrücklich ansehen lassen werden / weil die bisher darunter eingeschlichenen Mängel durch ihre Nachlässigkeit und schlechte Beobachtung Unserer Willensmeinung hauptsächlich entstanden / Unsere vortige getreue Unterthanen aber dadurch in den grösssten Verlust gesetzt worden / worunter einmahl mit Nachdruck zu remediren / Wir uns aus Landes Väterlicher Vorforge verbunden erachten. Urfundlich haben Wir dieses Edict Höchst .eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12 April 1747.

Friedrich.



von Biereck, von Happe, von Boden, von Marschall.

Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011



Erneuertes und geschärfftes

# Münz-

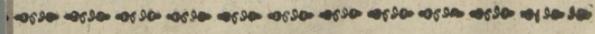


...auffung verschiedener geringhältigen Muntzen /  
Ingleichen wider die  
...ng guter und Hereinbringung schlechter

## Muntz = SORTEN

In dem  
... Glebe, Fürstenthum Hooers/  
und Graffschafft Marck.

...ato Berlin den 12ten April. 1747.



G L E B E |

...twe de Bries/ in der Königl. Preuss. Hof-Buchdruckerey.